

Informationen zum Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule

gemäß Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife
Rund-Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11. Dezember 2006
612 - 6.03.07.03.03 - 40000

1. Organisation und Durchführung:

- Das Praktikum wird von der Schule genehmigt, gelenkt und begleitet. Sie fungiert als Ansprechpartner.
- Das Praktikum ist in hierfür geeigneten Betrieben und Einrichtungen durchzuführen.
 - Als geeignet gelten in der Regel Betriebe, Einrichtungen oder Behörden, die zur Ausbildung in den entsprechenden Berufen berechtigt sind.
- Der Betrieb bestätigt mit der Unterzeichnung des Praktikumsvertrags (in der Schule erhältlich oder als Download auf unserer Homepage), dass er ausbildungsberechtigt ist.
- Die Prüfung und Bestätigung des Praktikumsvertrages gestaltet sich wie folgt:
 - Der Praktikumsvertrag wird der Schule spätestens in der Woche vor den Osterferien (Ausnahmen nach Absprache möglich) in dreifacher Ausfertigung zur Prüfung vorgelegt.
 - Erscheint der Betrieb als nicht geeignet, werden die Betroffenen kurzfristig informiert und es wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht.
 - Nach der Prüfung werden die Verträge in der Schule zur Abholung bereitgehalten.
 - Nicht abgeholte Verträge werden zu Beginn des Schuljahrs an die Praktikantin/den Praktikanten ausgehändigt.
- Das Praktikum beginnt am 01.08. und endet nach 52 Wochen, also am 31.07. des Folge-jahres. (Ausnahmen bezüglich der Terminierung sind ggf. in Absprache mit der Schule möglich.)
- Während der Praktikumsstage besteht Versicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft, während der Schultage durch die Unfallkasse NRW.
- Die Schülerinnen und Schüler der FOS unterliegen nicht dem Mindestlohngesetz, da das Praktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung verpflichtend abzuleisten ist (vgl. § 22 Abs. 1 Ziffer 1 MiLoG).
- Arbeitszeit, Urlaub etc. richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen (Jugendarbeitsschutzgesetz, Tarifvertrag).
Laut Jugendarbeitsschutzgesetz gilt: Ist die Praktikantin/der Praktikant zum 01.01. d. J.
 - noch keine 16 Jahre alt, hat er Anspruch auf mindestens 30 Werktage Urlaub,
 - noch keine 17 Jahre alt, hat er Anspruch auf mindestens 27 Werktage Urlaub,
 - noch keine 18 Jahre alt, hat er Anspruch auf mindestens 25 Werktage Urlaub.(Begriffsdefinition: 1 Woche hat 7 Wochentage, 6 Werktage, 5 Arbeitstage)
- Der Urlaub ist außerhalb der Unterrichtszeit zu gewähren und in Anspruch zu nehmen.
- Die Unterrichtszeit wird mit 12 Wochenstunden auf die Arbeitszeit angerechnet.
- Als Unterrichtstage sind der Schule der Freitag und der Samstag vorbehalten.
- Nach Ablauf der Probezeit ist nur eine außerordentliche Kündigung möglich oder es wird ein Aufhebungsvertrag in beiderseitigem Einverständnis abgeschlossen.
- Das Praktikum kann nur erfolgreich abgeschlossen werden, wenn die Praktikantin/der Praktikant vier Praktikumsberichte geschrieben hat. Die Praktikumsstelle prüft und bescheinigt die sachliche Richtigkeit, die Schule bewertet die Ausarbeitung.

– Nach Beendigung des Praktikums ist der Schule spätestens zu Beginn der Klasse 12 eine Bescheinigung (in der Schule erhältlich oder als Download auf unserer Homepage) über die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums vorzulegen.

2. Inhalte des Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß Anlage 1 der Ausbildungsordnung

für das gelenkte Praktikum (Quelle s. Seite 1)

Die Praktikantinnen und Praktikanten erwerben grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen über

- den Aufbau und die Funktion der betrieblichen Organisation.
- die Abwicklung eines Gesamtprodukts/-auftrags, einer Dienstleistung oder eines Arbeitsprozesses.
- die Sozialstrukturen und gesellschaftlichen Konsequenzen betrieblicher/beruflicher Handlungen.

Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie soll als integraler Bestandteil in jedem Praktikum vermittelt werden.

Hierzu gehören auch allgemeine und betriebsbezogene Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zur Verhütung von Unfällen.

Zur Vermittlung grundlegender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen über Gesamtprodukte und -aufträge sowie Dienstleistungen und Arbeitsprozesse sind folgende Arbeitsbereiche maßgeblich:

Fachrichtung Technik (Bau- und Holztechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik)

- Kenntnisse über das Gesamtprodukt/den Gesamtauftrag (z.B. ein Bekleidungsstück, eine Hausinstallation, eine Laboreinrichtung, ein Mauerwerk, ein Möbelstück, ein Werbeprospekt)
- Gliederung und Arbeitsplanung der Leistungsprozesse in Teilerzeugnisse und Teilleistungen (z. B. Materialbedarf, Arbeitsmittelbedarf (Werkzeuge, Maschinen, Energie), Personal-/ Zeitbedarf, Fachsprache bzw. Fachsymbole, Normung)
- Produktions-/Fertigungsprozess (z. B. grundlegende Arbeits- und Verfahrenstechniken manueller und maschineller Arbeit, automatisierte Prozesse, Mess-, Steuer- und Regelungstechniken, Montage und Wartung)
- Qualitätsanforderungen und Prüfkriterien bei Planung, Durchführung und Kontrolle des betrieblichen Leistungsprozesses (z.B. Funktionseinheiten, ökologische Aspekte)

Fachrichtung Gestaltung

- Grundtechniken der Gestaltung
- Werkstoffe und Arbeitsmittel der Gestaltung
- Mitwirkung am Gestaltungsprozess:
 - Bedingungsanalyse/Briefing (z.B. Klärung der Problemlage/der Aufgabe, Festlegung von Zielen, Klärung ökonomischer, zeitlicher, personeller, materieller, ästhetischer Bedingungen)
 - Entwicklung von Ideen/Kreativitätstechniken
 - Konzepterarbeitung (z.B. Entwürfe von Texten, Skizzen, Fotos, Modellen usw.)
 - Gestaltungs determinanten (z. B. Vergleich von Konzepten im Hinblick auf Ziele und Bedingungen, Entscheidung für das optimale Konzept)
 - Präsentation von Gestaltungen (z. B. auftragsgerechte und zweckorientierte Handhabung der Darstellungstechniken, Präsentation gestalterischer Prozessergebnisse, Beurteilen der Qualität und der Originalität sowie der Zweckgebundenheit eines Auftrags)
 - Kontrolle und Bewertung (z. B. Vergleich des Produkts mit den gesteckten Zielen, Analysieren festgestellter Abweichungen)